

# Gemeinde Schwörstadt

## Satzung

### zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Schwörstadt vom 08. Oktober 2012

#### § 1 Änderungen

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 08.10.2012 wird wie folgt geändert:

Nach § 40 Abs. 4 wird folgender Absatz hinzugefügt:

5. Die Gebührenschuld gemäß § 34 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. m. § 27 KAG).

#### § 40 a

1. Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 1.3., 1.6. und 1.9. eines jeden Jahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen zum Beginn des nächsten oben genannten Vorauszahlungstermins.
2. Jeder Vorauszahlung ist ein Drittel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und der Zählergebühr (§ 37 a) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.

#### § 41 Abs. 2

Die Vorauszahlungen gemäß § 40 a werden jeweils zum 01.03., 01.06. und 01.09. zur Zahlung fällig.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwörstadt, den 22.09.2015  
gez.

Bugger, Bürgermeister